

## ZEICHENERKLÄRUNG

- § 2 Abs. 4 Planzeichenverordnung -

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
§§ 1 bis 15 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
§§ 16 - 21 a BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)

0,8

Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO)

EFH 248,25

Erdgeschoßfußbodenhöhe (Fertigfußbodenhöhe)

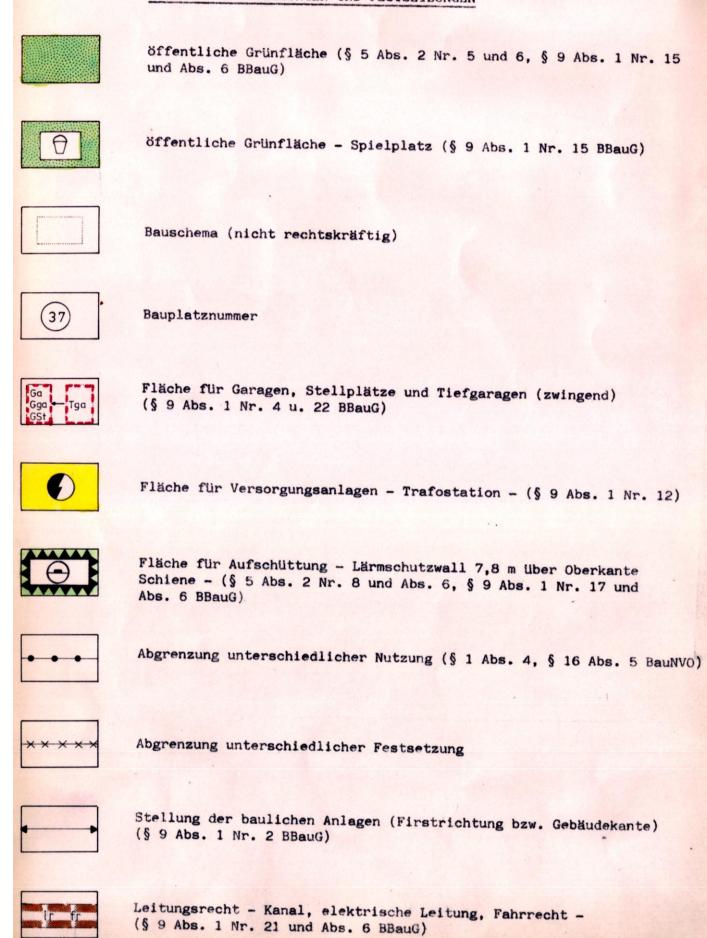
	BAUWEISE UND BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)
0	offene Bauweise
a <sub>1</sub>	abweichende Bauweise (siehe Ziffer 2.2)
a <sub>2</sub>	abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbegrenzung
	Baugrenze

# VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG) Verkehrsfläche - Fahrbahn mit Höhenangabe Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung - Wohnweg Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung - Feldweg (Landwirtschaft) Verkehrsfläche - Gehweg Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche Verkehrsgrün im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG mit schematischer Grundstückszufahrt über Verkehrsgrün 80496298958 Ein- und Ausfahrt von Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und

VA

Abs. 6 BBauG)

#### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie zur Herstellung

<b>—</b>	Versorgungsleitung - 20 KV Freileitung - mit Schutzstreifen und Anbau- beschränkung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)
<b>+</b>	Niederspannungsfreileitung (wird verkabelt)
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen - je ein großkroniger einheimischer Laubbaum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BBauG)
6	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen - je ein kleinkroniger einheimischer Laubbaum
M	Müllbehälterstandort
DN 35-40° SD/FD	Dachneigung 35° - 40° - Dachform - Satteldach/Flachdach

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)

# Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse			
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)			
Bauweise	Dachneigung und Dachform			

### TEXTTEIL

#### A) Rechtsgrundlagen

- §§ 1 und 10 BBauG i. d. Fassung vom 18.8.1976 (BGB1 I, S 2256, ber S 3617)
- Baunutzungsverordnung i. d. Fassung vom 15. 9. 1977 (BGB1 I, S 1763)
- § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 28.11.1983 (GBL 770)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 12.2.1980 (Ges.Bl. S. 1)
- die Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBL I. S 833)

#### B) Aufhebungen

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

#### C) Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Darstellung im Lageplan wird folgendes festgesetzt:

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

#### 1. Bauliche Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 16 - 21 a BauNVO) Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil. Die zulässige Geschoßfläche kann um 20 % der Fläche der Tiefgarage erhöht werden.

#### 2. Bauweise

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG i. V. mit § 22 Abs. 2 BauNVO)
- 2.1 Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil.
  o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO), Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser
  a = abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- 2.2 Abweichende Bauweise a:

Winkelhäuser als beidseitige Grenzbebauung. Der Winkelbau - senkrecht zum Hauptbau zwischen den Eigentum grenzen - ist als einseitiger Grenzbau auszuführen.

2.3 Abweichende Bauweise a<sub>2</sub>:

Im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung.

- 3. Stellung der baulichen Anlagen und Nutzung der nicht überbaubaren Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
  - 3.1 Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil

Die Gebäudeaußenseiten und die Hauptfirstrichtung sind parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen (Nebenfirst senkrecht zum Hauptfirst).

3.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
Ausnahme: Wäschetrockner, Teppichklopfstangen, Kinderspielplätze,
Pergolen bis 10 qm mit Sitzplatz, Müllboxen, Treppen

#### 4. Flächen für Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- 4.1 Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze sind in den nicht überbaubaren Flächen nur auf den im Bebauungsplan dafür ausgewiesenen Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BBauG)
- 4.2 Sind auf einer Grundstücksfläche keine Flächen im Sinne von § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BBauG festgesetzt, sind Garagen nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Garagen sind möglichst mit dem Hauptgebäude als eine bauliche Einheit mit der Weiterführung des Hauptdaches auszuführen.

Whs

5. Höhenlage

und

Höhe baulicher Anlagen

nach § 9 (2) BBauG

nach § 16 (3) BauNVO

5.1 Hauptgebäude

Die eingetragenen Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) sind Richtwerte; Hinweis: Tiefbautechnischer Richtwert.

5.2 Garagen

Die Höhenlage der Fußbodenhöhe (FH) der Garagen wird mit max. ± 50 cm gerechnet in Straßenmitte der Garagenmitte festgelegt. Der Stauraum vor der Garage, gemessen von Garagentor bis Grundstücksgrenze, soll mind. 5.00 m betragen. Unterschreitungen sind nur möglich, wenn ein ferngesteuertes Tor angebracht ist.

- 5.2.I In Gebieten, in denen II (I + DG) (Zahl der Vollgeschosse) festgesetzt ist, darf die Höhe zwischen dem Schnittpunkt der verlängerten Außenfläche der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut (Traufkante) und der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) nicht mehr als 3,20 m betragen.
- 5.2.2 In den Gebieten, in denen II oder II(I + D) festgesetzt ist, darf die Höhe zwischen Traufkante und EFH (siehe 5.2.1) nicht mehr als 3.20 m bei 1-geschossiger Bauweise und 5,80 m bei 2-geschossiger Bauweise betragen.

#### 6. Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 15 BBauC)

Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil und im Grünordnungsplan (Anlage I z. Bebauungsplan)

7. Pflanzgebot für einheimische Einzelbäume (groß- und kleinkronige)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)

Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil, und im Grünordnungsplan (Anlage I z. Bebauungsplan)

7.1 Pflanzgebot für einheimische Bäume (kleinkronig) als Gehölzgruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)

Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil, und im Grünordnungsplan (Anlage I z. Bebauungsplan)

7.2 Pflanzgebot für den Lärmschutzwall

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BBauG)

Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil, und im Grünordnungsplan (Anlage I z. Bebauungsplan).

#### 8. Lärmschutzflächen

- (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG)
- 8.1 Der Lärmschutzwall ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
  Ausgenommen, die auf den ausgewiesenen Flächen zu errichtenden Garagen.
  Einfriedigungen sind zulässig.
- 8.2 Profil, Höhe und Form des Walles ist in den Gutachten des Büros Dr. Bender und Stahl vom Oktober 1978/August 1983 enthalten. Das Gutachten ist Bestandteil dieser Festsetzungen. (Anlage II zum Bebauungsplan)

### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 73 LBO i. V. mit § 9 (4) BBauG und dem "Gesetz zur Anpassung der LBO an die Änderung des BBauG" vom 21. 6. 77 (Ges.Bl. S. 226)

#### 1. Dachform und Dachneigung

(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 1.1 Siehe Eintragungen im Lageplan, zeichnerischer Teil schläge
- 1.2 SD = Satteldächer. Pultdächer, Flachdächer sowie Walmdächer sind nicht zugelassen .

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind zulässig.

1.3 Garagen mit der gleichen Dachneigung wie die Hauptgebäude oder als Flachdach (s. Festsetzungen im zeichnerischen Teil).

#### 2. Dachdeckung

(§ 73 (1) LBO)

- 2.1 Die Dacheindeckungen der Dächer sind nur in rotbraunen und braunen Farbtönen und nur aus nichtglänzenden Materialien zulässig.
- 2.2 Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie sich in die Dachfläche einfügen und flächenmäßig untergeordnet bleiben.

#### 3. Wandflächen

- 3.1 Die Gebäude sind zu verputzen und mit gedeckten, erdgebundenen Farben zu streichen. Sichtmauerwerk ist ebenso zugelassen. Zur besseren Gliederung der Fassade können Teilflächen mit naturfarbenen Holzschalungen verblendet werden. Sichtbetonflächen sind nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig und als Strukturbeton auszuführen.
- 3.2 Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze sind hinsichtlich ihrer Wandflächen gestalterisch aufeinander abzustimmen.

#### 4. Bewegliche Abfallbehälter

Flächen für bewegliche Abfallbehälter auf den privaten Grundstücksflächen sind so anzuordnen oder durch Maßnahmen zu verdecken, daß sie von der öffentlichen Fläche her nicht einsehbar sind.

#### 5. Freileitungen

- 5.1 Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO).
- 5.2 Hochspannungsfreileitungen der Neckarwerke (20 KV)
  In dem im Lageplan gekennzeichneten überbaubarem Schutzstreifen
  besteht folgende Anbaubeschränkung: Vertikaler Abstand von 6,00 m bei
  größtem Durchhang für begehbare Flachdächer 3,00 m bei Satteldächer
   6,00 m bei Oberkante (Wallkrone) Lärmschutzwall.

#### 6. Einfriedigungen

(§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind keine Mauern zulässig. Sockelmauern bis 0,30 m, Hecken und Holzzäune sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zugelassen.

#### 7. Sichtschutzanlagen

sind für Doppel- und Reihenhäuser bis 6,00 m entlang der Grenze zulässig.

#### 8. Gestaltung der nicht überbauten Flächen

(§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

- 8.1 In den durch befahrbare Wohnwege im Sinne von § 9 (1) Nr. 11 BBauG erschlossenen Bereichen sind die Zufahrten, Zugänge, Sitzplätze zwischen den Verkehrs-Erschließungsflächen und den daran anschließenden nicht überbaubaren Flächen in dem Belagsmaterial des angrenzenden Wohnweges anzulegen. Andere Materialien, die auf das Belagsmaterial des Wohnweges abgestimmt sind, können als Ausnahme zugelassen werden.
- 8.2 Die öffentlichen und privaten Stellplätze sind mit wässerdurchlässigem Material zu gestalten.

#### 9. Geländegestaltung

- (§ 73 (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Nr. 1 LBO)
- 9.1 Aufschlittungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken dürfen, vom vorhandenun Gelände gemessen, nur max. + 3,30 m abweichen.
- 9.2 Der Höhenunterschied zwischen vorhandenem und geplantem Gelände darf an der Grenze zum Nachbargrundstück 0,50 m nicht überschreiten und ist abzuböschen.
- 9.3 Für im Zusammenhang mit für den Straßenbau erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen können größere Abweichungen zugelassen werden.
- 9.4 Die für den Straßenbau erforderlichen Abgrabungen auf den Baugrundstücken können durch Stützmauern ersetzt werden, soweit die Stützmauern eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten und zu der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,60 m eingehalten wird. Die Grundstücksfläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Stützmauer ist durch Pflanzen zu begrünen.

#### III. Hinweise

- 1. Die Darstellung der künftigen Grundstücksgrenzen ist nicht verbindlich.
- Die Darstellung der Lage der Gehwege in den öffentlichen Grünflächen (Kinderspielplätze, Grünanlagen, Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen) ist nicht verbindlich.
- 3. Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (§ 1 und 2 DSchG)

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

## Städtebauliche und gestalterische Bearbeitung:

Architekt Wolfgang Paul Egartenhof 16 7123 Sachsenheim

## Straßenbautechnische Bearbeitung:

Ing. Büro Ruff + Weller Talstr. 5 7259 Friolzheim

## Rechtliche Ausarbeitung:

Vermessungs- und Ingenieurbüro Kurt Meßmer Hasenäckerstr. 43 7057 Leutenbach-2

## Anlage I zum Bebauungsplan

Grünordnungsplan v. Dipl. Ing. Fr. Gartenarchitekt Eberhard Sautter In den Linden 28 7121 Ingersheim 2

## Anlage II z. Bebauungsplan

Lärmschutzgutachten v.
Ingenieurbüro
Dr. Ing. Bender u. Dipl. Ing. Stahl
Bunzstr. 3
7140 Ludwigsburg

Landkreis Stadt Gemarkung

Ludwigsburg Sachsenheim Großsachsenheim

## Beb.-Plan

# ZIMMERER PFAD

#### VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BBauG
- 2. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) Satz 1 BBauG am: 19 Dezember 1984
- 3. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung mit öffentlicher Darlegung der Planungsabsicht und Anhörung hierzu gemäß § 2 a (2) BBauG am: 15. Januar 1985
- 4. Als Entwurf aufgestellt gemäß § 1 (3) BBauG am: 25 April 1985
- 5. Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 2 a (6) Satz 2 BBauG am: 6 Mgi 1985
- 6. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 2 a (6) Satz 1 BBauG vom: 14 Mai 1985 bis: 14. Juni 1985
- 7. Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BBauG am: 18 Juli 1985
- 8. Genehmigt durch das Landratsamt Ludwigsburg gemäß § 11 BBauG am: 11.9.1985 Nr. 201 - 621.41
- 9. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG am: 14.10.86
- 10. In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG am:

14.10.86

11. Entschädigungsansprüche gemäß § 44 BBauG erloschen am: 34.42.89

Gefertigt:

Leutenbach-2, den 13.9.1984

Ziffer II 82 redaktionell ergänzt am 18.7.1985



Bem.:	НВ Ві	im System ssinger 53.670m	Straße	29				
	VERMESSUNGS- u. JNGENIEURBÜRO KURT MESSMER  7057 Leutenbach - 2 , Hasenäckerstr. 43 Tel.07195/65068							
Kreis : Stadt : Gemar	Sa	dwigsburg chsenheim oßsachsenheim						
Projek	Projekt: Bebauungsplan "ZIMMERER PFAD"				Maßstab: 1:500 Weiler zistein,			
Gefert	igt:	13,9,1984	Majer	15/	Weiter z Stein, und Handustrie Stuttgart öffentlich			
Ergän	zt:			111	Stuttgart öffentlich be- erständiger	-		
Geprü	ft:			NS.	arbeite and			
Anerka Der B	annt :			10	2 REMS-MURR	3		